



# **SATZUNG DEUTSCHER ARBEITSKREIS GESTALTUNGSTHERAPIE / KLINISCHE KUNSTTHERAPIE E.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:  
Deutscher Arbeitskreis Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie
2. Der Deutsche Arbeitskreis Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie (im folgenden DAGTP e.V. genannt) hat seinen Sitz in 68149 Mannheim und ist in das Vereinsregister Nr. 1111 beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der Therapie mit bildnerischen Mitteln auf tiefenpsychologischer Grundlage.
2. Der Verein veranstaltet Fortbildungsseminare und Tagungen für seine Mitglieder und unterhält zu diesem Zwecke ein Institut für Aus- und Weiterbildung. Das Institut hat folgende Aufgaben: Durchführung der Einführungsseminare, Trainingsgruppen, Fortbildungsseminare, Angebote von Supervision und künstlerisch-gestaltungstherapeutischer Selbsterfahrung. Aufgabe ist weiterhin, die Durchführung und Weiterentwicklung des Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie in Kooperation mit der KHSB oder anderen Bildungseinrichtungen zu fördern.
3. Die Zielsetzung des Vereins ist die Erarbeitung von Grundlagen zur Etablierung des Berufsstandes des Gestaltungstherapeuten/Klinischen Kunsttherapeuten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Der Zweck und die Aufgaben können auch durch dritte gemeinnützige Organisationen, die die Voraussetzungen von Hilfspersonen nach §57 Abs.1 Satz 2 AO erfüllen, deren Gesellschafter der DAGTP e.V. ist, verwirklicht werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des DAGTP e.V. können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche, an den Vorstand des DAGTP e.V. zu richtende Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Bei Zustimmung einfacher Mehrheit der Stimmen des Vorstands ist die Mitgliedschaft erteilt.
4. Die Studenten des Berufsbegleitenden BA Studiengangs Gestaltungstherapie/Klinische Kunsttherapie sind kraft ihres Vertrages mit dem DAGTP e. V., bzw. einer gemeinnützigen Tochterorganisation des DAGTP e. V., automatisch auch als Mitglieder im DAGTP e.V. aufgenommen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem DAGTP e.V..
6. Austritt ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres möglich. Er ist dem Vorstand des DAGTP e.V. schriftlich zu erklären.
7. Ausgeschlossen werden Mitglieder, die zwei Jahre ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt haben.
8. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung oder die Interessen des DAGTP e.V. verstoßen.



9. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitgliederversammlung des DAGTP e.V.
10. Aktive Mitglieder können Personen sein, die bildnerische Mittel im Sinne des § 2 Abs. 1 beruflich einsetzen, solche Therapien beaufsichtigen oder leiten oder für diese Tätigkeit ausgebildet sind oder ausgebildet werden oder in der Gestaltungstherapie/klinischer Kunsttherapie beruflich tätig sind.
11. Mitglieder, die das Zertifikat der berufsbegleitenden Weiterbildung im DAGTP e.V. oder einer gemeinnützigen Tochterorganisation oder des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs von KHSB / DAGTP e.V. erworben haben oder die Absolventen des Berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Gestaltungstherapie/Klin. Kunsttherapie können ihrer Berufsbezeichnung den Anhang DAGTP e.V. hinzufügen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft entfällt diese Möglichkeit.
12. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Idee des DAGTP e.V. fördern und unterstützen wollen.
13. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
14. Vom Vorstand des DAGTP e.V. kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Entscheidung des Vorstands über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt entsprechend der in der Mitgliederversammlung festgelegten Kriterien und muss von einem Mitglied vorgeschlagen werden.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig und ist bis spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres zu zahlen. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Während des Studiums sind die Studenten des Berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs beitragsfreie Mitglieder.
3. Rentner und Arbeitslose zahlen - nach Vorlage eines Nachweises - einen um 30,-- Euro verminderten Mitgliederbeitrag.
4. Ehrenmitglieder zahlen ab 2022 keinen Mitgliedsbeitrag.

#### **§ 5 Verwendung der Mittel**

1. Sämtliche Mittel des DAGTP werden ausschließlich für satzungsgebundene Zwecke, einschließlich der Geschäftsführungskosten verwendet.
2. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder geschieht ehrenamtlich.
3. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine „Ehrenamtspauschale“ im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG bis zur jeweils maximalen Höhe erhalten.
4. Die satzungsgemäß bestellten Institutsleitungen, die/der Lehrbeauftragte, die/der Fortbildungsbeauftragte sowie andere vom Vorstand bestellte und beauftragte Personen, können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DAGTP e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 6 Organisatorische Untergliederung**

1. Organe des DAGTP e.V. sind
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung
  - c. das Institut und die Lehrtherapeuten



## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem 1. Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. und 3 weiteren Vorstandsmitgliedern,
  - d. sowie vom Vorstand für bestimmte Aufgaben bestellte Beisitzer.

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Er vertritt die Belange des Vereins in allen Rechtsfragen und ist für die Durchführung der Aufgaben des Vereins verantwortlich.

2. a) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Ziele und Aufgaben des DAGTP e.V..  
b) Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung.  
c) Dem Vorstand obliegt die Beratung des Haushaltsplanes.  
d) Sprecher des DAGTP e.V. ist der gesamte Vorstand.
3. Der Vorstand wird durch die Mitglieder in der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar sind nur aktive Mitglieder, die eine Ausbildung zum Gestaltungstherapeuten/Klin. Kunsttherapeuten oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben und mindestens 1 Jahr Mitglied im DAGTP e.V. sind.
4. Neuwahlen erfolgen alle 2 Jahre.
5. Die Sitzungen werden protokolliert.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des DAGTP e.V..
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren
  - b. Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichts nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm des DAGTP e.V.
  - e. Wahl zweier Rechnungsprüfer
  - f. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle
  - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h. Satzungsänderungen
  - i. Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag als abgelehnt betrachtet.
6. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, welche vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Personenwahlen sind in der Regel geheim durchzuführen.
8. Weitere Einzelheiten zur Wahlordnung und zur Geschäftsordnung auf der Grundlage dieser Satzung legt der Vorstand gesondert fest.
9. Die Mitgliederversammlung darf online abgehalten werden.



## **§ 9 Das Institut und das Lehrtherapeutengremium**

1. Dem Lehrtherapeutengremium obliegt die Führung des Instituts für Weiterbildung.
2. Das Lehrtherapeutengremium besteht aus einer nicht festgesetzten Zahl von Kunst- und Gestaltungstherapeuten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a. mit Zertifikat abgeschlossene 4jährige Weiterbildung in Gestaltungstherapie/Klin. Kunsttherapie beim DAGTP e.V. oder vergleichbare Qualifikation
  - b. mindestens 3jährige klinische kunst- und gestaltungstherapeutische Berufstätigkeit
  - c. 100 Stunden Supervision der klinischen Arbeit nach Abschluss der Weiterbildung bei einem vom DAGTP e.V. anerkannten Supervisor
  - d. 120 Stunden Co-Leitung in einer Trainingsgruppe bei einem vom DAGTP e.V. berufenen Leiter oder vergleichbare Erfahrung in einem anderen Verfahren
  - e. 250 Stunden Einzel- oder Gruppenpsychotherapieerfahrung in einem tiefenpsychologisch orientierten Verfahren
  - f. Erstellung einer Fachpublikation, Vortragstätigkeit oder künstlerische Präsentation
  - g. Graduierung im DFKGT e.V. oder gleichwertige Qualifikation.
3. Die Aufnahme in das Lehrtherapeutengremium erfolgt durch Mehrheitsbeschluss im Lehrtherapeutengremium und nach Berufung durch den Vorstand.
4. Die Berufung in das Lehrtherapeutengremium erfolgt jeweils auf 5 Jahre.
5. Das Lehrtherapeutengremium wählt aus seiner Mitte für jeweils 3 Jahre einen Institutsleiter/in oder ein Institutsleitungsteam von maximal 3 Personen, die vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss bestätigt werden müssen.
6. Sprecher des Lehrtherapeutengremiums gegenüber dem Vorstand ist der/die Institutsleiter/in oder das Institutsleitungsteam.
7. Die Aufgaben und gegenseitigen Haftungsbedingungen sind in Einzelverträgen zu regeln.
8. Die vorzeitige Abberufung aus dem Lehrtherapeutengremium erfolgt durch Mehrheitsbeschluss vom Vorstand und Lehrtherapeutengremium, bei Vorlage eines entsprechenden Antrages.
9. Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit und des Informationsflusses zwischen Vorstand und Institut ist die gegenseitige Einladung und die regelmäßige Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen der anderen Organe notwendig. Vorstandsvorsitzende und Institutsleitung sorgen dafür, dass jeweils ein/e Vertreter/in des Vorstands als partizipierendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des Lehrtherapeutengremiums, so wie auch ein/e Vertreter/in an den Sitzungen des Vorstandes partizipierend, ohne Stimmrecht, teilnimmt.
10. Die Mitglieder des Lehrtherapeutengremiums erhalten für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Institut die Bezeichnung „Lehrtherapeut DAGTP e.V.“.
11. Sollten die Aufgaben gemäß § 2 Nr. 3 der Satzung durch eine dritte gemeinnützige Organisation im Sinne des § 2 Nr. 7 der Satzung ausgeführt werden, gelten die Regelungen des § 9 zwingend für die ausübende Organisation. Die Regelungen müssen im Gesellschaftsvertrag, bzw. Satzung oder in einer Geschäftsordnung der gemeinnützigen Organisation schriftlich fixiert werden.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfer (§ 8 Abs. 2e) haben die Aufgabe, anhand der Buch- und Kontenführung, sowie der Belegsammlung die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



## **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine Mitgliederversammlung für eine Auflösung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Sitzung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Auflösung wird durch den Vorstand durchgeführt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung im Bereich der Psychotherapie.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anspruch an Vermögensteilen.

Fassung September 2021